

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die wirtschaftliche und soziale Lage der selbständigen bildenden Künstler sowie die Finanzlage der gemeinnützigen Institutionen zur Förderung von Kunst und Kultur erfordern zusätzliche steuerliche Fördermaßnahmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch Schaffung steuerlicher Erleichterungen die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern und die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen.

Zu diesem Zweck enthält der Entwurf folgende Maßnahmen:

- Ausdehnung des Buchwertprivilegs des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG und des § 13 Abs. 4 KStG auf den Bereich der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke sowie
- Nichterfassung von Kunstgegenständen beim sonstigen Vermögen, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Steuerausfälle bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer lassen sich nicht beziffern. Sie sind jedoch als gering einzuschätzen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ei 51/85

Bonn, den 30. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ jeweils durch die Worte „der Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In § 52 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden.“

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung“ durch die Worte „der Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswür-

dig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung“ ersetzt.

2. In § 54 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) § 13 Abs. 4 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden.“

Artikel 3

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

§ 110 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Reihe steuerlicher Erleichterungen geschaffen, die darauf abzielen, zum einen die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Institutionen zu fördern, zum anderen die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst zu erhöhen und somit über die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler zur Förderung von Kunst und Kultur beizutragen.
2. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG ist bei Spenden von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung eine Entnahme der Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert möglich (sog. Buchwertprivileg). Der Entwurf zielt darauf ab, Sachzuwendungen zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke in die Vergünstigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG einzubeziehen. Mit dieser Ausdehnung des Buchwertprivilegs wird die dringend gebotene Angleichung der steuerlichen Förderung kultureller Zwecke an die Förderung wissenschaftlicher Zwecke, wie sie seit 1980 beim Spendenabzug nach § 10b EStG anerkannt wird, auch für die Bewertung von Entnahmen zu Spendenzwecken vollzogen. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven soll die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Zwecke gefördert und damit dazu beigetragen werden, die wirtschaftliche Grundlage der gemeinnützigen kulturellen Institutionen zu erweitern.
3. Nach § 13 Abs. 4 KStG wird bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung dienen, bei Beginn der Steuerfreiheit auf eine Besteuerung der bis dahin entstandenen stillen Reserven verzichtet. Diese Regelung wird entsprechend der Ausweitung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG auf die Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke ausgedehnt. Dadurch soll den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen im Verlauf ihres Bestehens wegen der Förderung derartiger kultureller Zwecke Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zuerkannt wird, eine Schlußbesteuerung der während des Zeitraums der Steuerpflicht entstandenen stillen Reserven erspart werden, um Härten zu vermeiden und den Zweck der Steuerbefreiung nicht durch steuerliche Hemmnisse zu beeinträchtigen.
4. Nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG waren bei

der Vermögensteuer vom sonstigen Vermögen ausgenommen „Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind“. Diese Befreiungsvorschrift ist aufgrund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) ab 1. Januar 1974 weggefallen. Die Rückkehr zu einer Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstgegenstände ohne Beschränkung auf Werke deutscher Künstler ist geeignet, eine Förderung des Absatzes solcher Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung zeitgenössischer Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)****Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bedeutet eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß Wirtschaftsgüter bei der Entnahme aus einem Betriebsvermögen stets und ohne Ausnahme mit dem Teilwert anzusetzen sind. Würden die Entnahmen für die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bezeichneten Zwecke mit dem Teilwert bewertet, so wären die auf die stillen Reserven erhobenen Steuern oft höher als die Steuerminderung, die nach § 10b EStG im Rahmen der dort gezogenen Grenzen eintritt, wenn die entnommenen Wirtschaftsgüter gespendet werden. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven soll die Spendenbereitschaft gefördert werden. Der Entwurf dehnt die Regelung auf Entnahmen zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke aus. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Neuregelung ist, daß das Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke dient, unentgeltlich überlassen wird. Der Begriff der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke entspricht dem in § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG verwendeten Begriff.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift des § 52 Abs. 4a EStG bestimmt, daß die Erweiterung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Regelung des § 13 Abs. 4 KStG sieht eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 13 Abs. 3 KStG vor, daß bei Körperschaften, die bisher steuerpflichtig waren und künftig befreit werden, in der Schlußbilanz auf den Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht alle Wirtschaftsgüter mit den Teilwerten anzusetzen sind. Die Ausnahmeregelung hat den Sinn, die durch die Besteuerung der stillen Reserven auftretenden Härten zu vermeiden und den Zweck der Steuerbefreiung nicht zu beeinträchtigen. Sie beschränkt sich auf den Kreis förderungswürdiger Einrichtungen, der in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG genannt ist. Nachdem der Entwurf diese Regelung auf die Förderung der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke ausdehnt, wird die Parallelvorschrift des § 13 Abs. 4 KStG entsprechend erweitert.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorschrift des § 54 Abs. 13 KStG sieht vor, daß die Erweiterung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden ist.

Zu Artikel 3 (Bewertungsgesetz)

Nach dieser Vorschrift werden durch eine Ergänzung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG Kunstgegenstände, die von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben, ohne Rücksicht auf ihren Wert beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt. Die nach der bis zum 31. Januar 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG maßgebende Beschränkung der Befreiungsvorschrift auf Werke deutscher Künstler entfällt, weil Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — EWG-Vertrag — jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Um eine Förderung lebender Künstler zu gewährleisten, werden nur solche Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen nicht erfaßt, die von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung durch den Steuerpflichtigen noch leben. Dadurch wird im Gegensatz zu der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG die Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstwerke nicht auf die Lebenszeit des Künstlers zuzüglich eines Zeitraums von 15 Jahren nach dessen Tod befristet. Kunstgegenstände, die der Steuerpflichtige zu Lebzeiten des Künstlers angeschafft hat, bleiben bei diesem Steuerpflichtigen vielmehr auf Dauer vermögensteuerfrei.

Zu Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung gehört es zu den Aufgaben des Staates, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der kulturellen Vielfalt Kultur und Künste mit ihren Einrichtungen ebenso wie die Künstler zu fördern und wo möglich auch das Steuerrecht dafür einzusetzen.

Zu Artikel 1 und 2 (EStG und KStG)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG dürfen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, die zur Förderung von Wissenschaft oder Bildung gespendet werden, bei der Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden („Buchwertprivileg“). Dies hat zur Folge, daß entgegen allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen auf die Besteuerung stiller Reserven beim Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen verzichtet wird. Das Buchwertprivileg muß als Ausnahmetatbestand in engen Grenzen gehalten werden.

Eine Ausdehnung des Katalogs der begünstigten Sachspendenentnahmen und des entsprechenden

Privilegs in § 13 Abs. 4 Satz 1 KStG kann daher nicht befürwortet werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages beabsichtigt, die Frage einer grundlegenden Neukonzeption des Gemeinnützigkeitsrechts zu prüfen.

Zu Artikel 3 (VStG)

Die Wiedereinführung einer Vermögensteuerbefreiung für Werke lebender Künstler entspricht der bereits in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Kulturförderungspolitik erklärten Absicht der Bundesregierung (vgl. Drucksache 10/2237 zu den Fragen 18, 20 und 21). Wie in diesem Zusammenhang ausgeführt, wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung der in der Anfrage insgesamt angesprochenen steuerlichen Fragen berichten; entsprechende Gespräche mit den Ländern sollen in Kürze abgeschlossen werden.

